

# **VERFAHRENSORDNUNG**

***DES VEREINS***

***BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA***

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## ***I. Jahresabschluss / Kassenprüfung***

- § 1 Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 2 Prüfung, Prüfungszeitraum
- § 3 Umfang der Prüfung
- § 4 Bestellung einer Buchprüfungsgesellschaft
- § 5 Vorlage des Jahresabschlusses, Vornahme der Prüfung
- § 6 Prüfungsbericht
- § 7 Bestätigungsvermerk
- § 8 Verschwiegenheitspflicht

## ***II. Überwachung des Vorstandes***

- § 9 Zuständigkeit, Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Feststellung von Unregelmäßigkeiten
- § 11 Ordnungen und Beschlüsse

## ***III. Der Vorstand***

- § 12 Aufgabe, Aufgabenverteilung
- § 13 Vorstandssitzungen

## ***IV. Die Revisionskommission***

- § 14 Beschlussfähigkeit, Protokoll

## ***V. Wahlen, Ausübung des Stimmrechts***

- § 15 Aufstellung der Kandidaten
- § 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 17 Schriftliche Ausübung des Stimmrechts

# I. JAHRESABSCHLUSS / KASSENPRÜFUNG

## § 1

### Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand zuständig. Er kann auch unabhängige Dritte mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen. Der Jahresabschluss ist bis zum 31.01. des Folgejahres aufzustellen.
- (2) Die Positionen des Jahresabschlusses sind hinreichend aufzugliedern und ausreichend zu erläutern. Die Einnahmen und Ausgaben sind außerdem den gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen zuzuordnen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).
- (3) Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentliche beeinflusst haben, sind aufzuführen und hinreichend zu erläutern (Lagebericht).

## § 2

### Prüfung, Prüfungszeitraum

- (1) Die Kassenprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Revisionskommission durchgeführt. Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Abschlussprüfung vorzunehmen, soweit mehrere Kassenprüfungen vorgenommen wurden.
- (2) Werden Jahresabschluss oder Lagebericht nach Vorlage des abschließenden Prüfungsberichtes geändert, so sind die Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk entsprechend zu ergänzen.

## § 3

### Umfang der Prüfung

- (1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Haushaltsplan) beachtet sind.

- (2) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Vereins erwecken.

#### § 4

##### Bestellung einer Buchprüfungsgesellschaft

Ist die Revisionskommission nicht in der Lage, eine Kassenprüfung vorzunehmen, hat sie den Vorstand hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vom Vorstand ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft mit der Vornahme der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

#### § 5

##### Vorlage des Jahresabschlusses, Vornahme der Prüfung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter des Verein haben der Revisionskommission den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände und Schulden, namentliche Kasse und Bank, zu prüfen.
- (2) Die Prüfung ist dem mit der Buchführung betrauten Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses kann die Revisionskommission von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Insbesondere kann sie auch Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle des Vorstandes verlangen, soweit diese für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich sind.

#### § 6

##### Prüfungsbericht

- (1) Die Revisionskommission hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung ist auch der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen und internen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

- (3) Stellt die Revisionskommission bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung erkennen lassen, so hat sie auch darüber zu berichten.
- (4) Die Revisionskommission hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern vorzulegen. Dabei hat sie zu gewährleisten, dass der abschließende Prüfungsbericht dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, die den Prüfungsbericht zum Inhalt hat.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Revisionskommission die Entlastung des Vorstandes.

## § 7

### Bestätigungsvermerk

- (1) Sind nach abschließender Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat die Revisionskommission dies durch folgenden Vermerk im Jahresabschluss zu bestätigen: "Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den internen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."
- (2) Der Bestätigungsvermerk ist in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden.
- (3) Sind Einwendungen zu erheben, so hat die Revisionskommission den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung ist durch Vermerk zum Jahresabschluss zu erklären. Die Einschränkung und die Versagung sind zu begründen. Einschränkungen sind so darzustellen, dass deren Tragweite deutlich erkennbar wird. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks nach Abs. 2 sind nicht als Einschränkungen anzusehen.
- (4) Die Revisionskommission hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über eine Versagung unter Angabe von Ort und Tag der Prüfung zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch im Prüfungsbericht aufzunehmen.

## § 8

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Revisionskommission, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen durch ihre Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten gegenüber nicht unbefugt verwerfen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern und der Mitgliederversammlung solange, bis dem Vorstand der Prüfungsbericht vorgelegt und diesem Gelegenheit gegeben worden ist, zu streitigen Punkten Stellung zu nehmen.

## II. ÜBERWACHUNG DES VORSTANDES

### § 9

#### Zuständigkeit, Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Revisionskommission hat die Tätigkeit des Vorstandes auf Satzungsmäßigkeit und auf Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen.
- (2) Der in Abs. 1 genannten Aufgabe wird sie insbesondere durch die mindestens einmal jährlich durchzuführende Kassenprüfung gerecht. Die Revisionskommission hat das Recht an offenen Vorstandssitzungen teilzunehmen oder die Einsichtnahme in die entsprechenden Sitzungsprotokolle zu verlangen.

### § 10

#### Feststellung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten in der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat sie den Vorstand von den getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen und Aufklärung zu verlangen.
- (2) Der Vorstand hat der Revisionskommission innerhalb angemessener Frist seine Position ausführlich darzulegen und zu begründen. Diese hat den Sachverhalt in vollem Umfang erneut zu prüfen und ihre Auffassung schriftlich darzulegen und zu erläutern. Dem Vorstand ist dann nochmals Gelegenheit zu einer Gegenäußerung zu geben. Kommen Revisionskommission und Vorstand nicht überein, ist der Sachverhalt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, soweit diese zuständig ist. Im Zweifel ist die Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung klären zu lassen.

- (3) Bei Feststellung der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, ist der Vorstand hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, vorbehaltlich des Rechts der Revisionskommission, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, die dieses zum Inhalt hat.

## § 11

### Ordnungen und Beschlüsse

- (1) Die Revisionskommission hat vom Vorstand erlassene Ordnungen und getroffene Entscheidungen auf Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.
- (2) Soweit die Revisionskommission die Satzungswidrigkeit einzelner Regelungen oder Beschlüsse feststellt, hat sie den Vorstand hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch soweit gegen zwingend erforderliche Formvorschriften verstoßen wurde.
- (3) Die Revisionskommission kann Änderungen anregen, satzungswidrige Beschlüsse, Ordnungen und Entscheidungen jedoch nicht aufheben. Eine Aufhebung oder Änderung obliegt allein dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. § 10 Absätze 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen sollen diese, soweit sie nicht aufgehoben werden, bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden.

## **III. DER VORSTAND**

## § 12

### Aufgabe, Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung wird im Vorstand intern geregelt. Es muss jedoch ein ordnungsgemäßer Ablauf der Vereinsgeschäfte gewährleistet sein. Insbesondere sollen anstehende Entscheidungen schnell und unbürokratisch gelöst werden.

## § 13

### Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand sollte mindestens einmal im Quartal zusammentreffen, um anstehende Probleme zu diskutieren und die Vereinsarbeit zu organisieren.
- (2) Zur Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter, soweit kein fester Termin vereinbart wird, zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- (3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist über den Vorschlag nach erneuter Prüfung nochmals abzustimmen. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.
- (4) Vorstandssitzungen sind für die übrigen Vereinsmitglieder offen, soweit der Vorstand nicht ein anderes beschließt. Als Gäste anwesende Vereinsmitglieder können auch ihre Meinung zu anstehenden Entscheidungen darlegen, sind aber nicht stimmberechtigt. Vorstandssitzungen, die Beratungen über Vereinsmitglieder mit dem Ziel des Aussprechens einer Vereinsstrafe zum Inhalt haben, sind in Klausur durchzuführen.

## **IV. DIE REVISIONSKOMMISSION**

### § 14

#### Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Revisionskommission ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der höchstens satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder (drei) anwesend sind.
- (2) Für die Beschlussfassung einschließlich der Protokollierung gelten die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß.

## **V. WAHLEN, AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

### § 15

#### Aufstellung der Kandidaten



- (1) Die Kandidaten für die satzungsgemäß vorgesehenen Ämter sind bis zum Ablauf des dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahres aufzustellen. Die Kandidaten können sich auch selbst zur Wahl stellen.
- (2) Die Aufstellung zur Wahl erfolgt durch einfachen Brief an die Geschäftsstelle. Nach Ablauf des in Abs. 1 bestimmten Tages eingehende Aufstellungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahlaufstellung muss folgende Angaben enthalten: Name des Kandidaten und Bezeichnung des angestrebten Amtes. Ferner sollen ein Foto und eine kurze Darstellung der Ziele (Begründung für die Wahlaufstellung) beigefügt sein.
- (4) Die Kandidaten sind rechtzeitig im Vereinsorgan, spätestens aber mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und vorzustellen.

## § 16

### Schriftliche Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht auch schriftlich ausüben, wenn sie an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können.
- (2) Die Stimmabgabe muss bis zu dem für die Versammlung festgesetzten Tag erfolgt sein. Maßgebend ist der Posteingang in der Geschäftsstelle oder der Tag der Übergabe an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Abgabe von schriftlichen Stimmen ist nur insoweit zulässig, als die Beschlussvorlagen bei Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt waren oder bekannt gegeben worden sind. Einschränkungen bei der Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- (4) Bei Wahlen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Stimmzettel beizufügen. Dieser Stimmzettel kann zur Briefwahl verwendet werden. Dabei ist pro Amt nur eine Stimme zulässig. Ungültig sind die Stimmen dann, wenn gegen die in den Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen verstoßen wird oder bei Wahlen Zweifel über die Zurechnung von Stimmen bestehen.
- (5) Der Versammlungsleiter ist für das Auszählen der Stimmen zuständig. Die schriftlichen Stimmen sind nach Abstimmung in der Versammlung hinzuzuzählen und das endgültige Abstimmungsergebnis bekannt zu geben und zu protokollieren. Schriftlich abgegebene Stimmen werden Bestandteil des Protokolls.

## § 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen ist im Vereinsorgan zu veröffentlichen oder anderweitig bekannt zu geben.